dieBasis
Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

SG_08_003

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021
Themenberich	Satzung Mitgliedschaft
Paragraf	§8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Anpassung und Erweiterung § 8
abstimmungsfähiger Wortlaut	Hiermit beantragen wir die Anpassungen der Abschnitte (1) und (2), die Ergänzung zur Ämterregelung (3) sowie der Unterscheidung zwischen einem aktiven und passiven Stimmrecht der Mitglieder (4).
Begründung	Die Formulierungen verdeutlichen unseren Wunsch nach Rechtskonformität, Machtbegrenzung und Transparenz. Eine Unterscheidung zwischen einem aktiven und passiven Stimmrecht gab es in der bisherigen Satzung nicht.

Satzungsvergleich

ALT	NEU
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	**§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.	(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt, es sei denn, dadurch würden Ziele der Partei, die Grundrechte oder andere geltende Gesetze verletzt.
(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung	(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung ~~und an~~ insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen

teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).	und Abstimmungen im Rahmen der Satzung ~~teilzunehmen~~ mitzuwirken. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).
(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.	(3a) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. ~~Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.~~ (3b) Jedes Mitglied darf zeitgleich entweder ein Amt oder eine Funktion oder eine Position oder ein Mandat bekleiden. Nach einer Wahl ist eine Übergangsfrist von max. sechs Wochen mit Doppelbelegung möglich. (3c) Wer ein Parteiamt übernimmt ist verpflichtet es gewissenhaft zu führen und über seine Amtsführung auf Verlangen der Mitgliederversammlung (Parteitag) Rechenschaft abzugeben. (4a) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
(4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.	(4b) Die Ausübung des aktiven Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zwei Wochen (§19 Absatz 4) vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.
(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitagen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.	~~(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitagen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.~~
(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei	~~(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei~~

Monatsbeiträgen haben.	~~Monatsbeiträgen haben.~~ (4c) Die Ausübung des passiven Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied aktives Stimmrecht besitzt und außerdem seit mind. drei Monaten Mitglied in seiner Gliederung ist.

Hinweise:
- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?